

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

SUEBIA S.C.S., SICAV-RAIF - GLORI

ISIN / WKN: LU3091965890 / A41AGE, LU3091965973 / A41AGF

Dieser (Teil-)Fonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager ("AIFM") Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Als Dachfonds investiert der Fonds mindestens 51% seiner Anlagen in Zielfonds, die nach Artikel 8 und Artikel 9 Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert sind und ökologische und soziale Merkmale bewerben.

Darüber hinaus wendet der Fonds Ausschlusskriterien an, die zur Berücksichtigung der folgenden Merkmale beitragen: Umweltschutz, soziale Belange und Arbeitnehmerbelange, gute Unternehmensführung.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt eine diversifizierte Vermögensanlage in direkten und indirekten Immobilienanlagen vorwiegend durch Anlagen in Zielfonds sowie zu einem geringeren Teil direkt in Immobiliengesellschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften vorwiegend in die Assetklasse Real Estate an.

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf die Optimierung der finanziellen Werte und der nicht-finanziellen Aspekte des Fonds ab:

1. Die Mindestquote an Artikel 8 gemäß SFDR beträgt 51% des NAVs
2. Einhaltung der offengelegten Ausschlusskriterien.

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität.

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur Investitionen in solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/ Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Barmittel zur Liquiditätssteuerung teilweise auf Zielfundsebene Derivateinsatz lediglich zum Risikomanagement, d.h. Hedging der Fremdwährungsposition

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk

Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 SFDR: Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordnung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Ebene der Zielgesellschaften und direkten Investitionen bzw. Club-Deals. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt durch eine mindestens jährliche Besätigung durch den Manager der Zielgesellschaften. Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft oder Mieter (Gebäudenutzungsart) kommen, erhält der Manager der Zielgesellschaft zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten ab Entdeckung Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung (Bsp. Rückgabe, Verkauf, Übertragung) zu bestimmen.

Die Nichteinhaltung führt zu einer Grenzverletzung. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten müssen die entsprechenden Fondsanteile an der Zielfondsgesellschaft abgestoßen werden (Rückgabe, Verkauf, Übertragung). Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der testierten Jahresabschlüsse und der jeweiligen Pflichtangaben überwacht.

Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der direkten Investitionen bzw. Club-Deals kommen, sind diese innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu heilen (Bsp. Rückgabe, Verkauf, Übertragung).

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Es ist nicht auszuschließen, dass der Teilfonds Investitionen tätigen wird, die teilweise keine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 SFDR verfolgen oder nicht der SFDR unterliegen.

Für diesen Portfolioanteil (sog. Bestandsportfolio/-fonds) wird der Teilfonds einen Transformationsansatz anwenden, um den Anteil an Zielfonds mit Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 SFDR zu steigern und um die festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie auf Teilfondsebene zu erfüllen. Diese Fonds weisen entweder eine sehr geringe Restlaufzeit auf, unterliegen nicht der SFDR oder befinden sich bereits in der Umklassifizierung.

- Im Rahmen der Teilfondsauflage wurde sichergestellt, dass alle Zielfonds die offengelegten Ausschlüsse des Teilfonds einhalten und dies durch die GPs schriftlich bestätigt wurde.
- Zielfonds, die aktuell keine SFDR Art.8/9 Klassifizierung, jedoch dennoch ein nachhaltiges Portfolio aufweisen, haben die Nachhaltigkeitskriterien schriftlich bestätigt.
- Für Zielfonds, die der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) unterliegen, die keiner Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Artikel 8 / 9 SFDR verfolgen, wird ein Transformationsansatz gewählt: Fonds, die keine Klassifizierung gemäß Artikel 8 / 9 SFDR aufweisen, werden innerhalb der nächsten 4 Jahre auslaufen, umklassifiziert oder abgestoßen, sodass ab 2029 alle Fonds im Portfolio, die der SFDR unterliegen, als Artikel 8 oder 9 klassifiziert werden.

Zukünftige Investitionen werden ausschließlich in Zielgesellschaften getätigt, die die festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

Datenquellen und -verarbeitung

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, JAB, Annexe, etc.) und periodic disclosures werden angefordert, gesichtet und ausgewertet

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Fonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Als Dachfonds investiert der Fonds mindestens 51% seiner Anlagen in Zielfonds, die nach Artikel 8 und Artikel 9 Offenlegungsverordnung (SFDR) klassifiziert sind und ökologische und soziale Merkmale beworben. Darüber hinaus wendet der Fonds Ausschlusskriterien an, die zur Berücksichtigung der folgenden Merkmale beitragen: Umweltschutz, soziale Belange und Arbeitnehmerbelange, gute Unternehmensführung.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds strebt an, über eine direkte/indirekte Zugangsart, d.h. Investitionen in Zielfonds/-gesellschaften, mindestens 80% des Fondsvermögens in Zielfonds zu tätigen, die mindestens zu 51% des Net Asset Values (NAV) in Bestandsimmobilien, Immobilienprojekte oder Immobiliengesellschaften (inkl. REITS) investieren.

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf die Optimierung der finanziellen Werte und der nicht-finanziellen Aspekte des Fonds ab:

1. Die Mindestquote an Artikel 8 gemäß SFDR beträgt 51% des NAVs
2. Einhaltung der offengelegten Ausschlusskriterien.

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität.

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur Investitionen in solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/ Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Gute Unternehmensführung wird nur auf der Investment Ebene (Zielgesellschaften, Unternehmen) bewertet. Investitionen in Zielgesellschaften und Unternehmen, die systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO) ohne positive Verbesserung, sind ausgeschlossen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen des Emissionsdokuments zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Barmittel zur Liquiditätssteuerung teilweise auf Zielfondsebene Derivateinsatz lediglich zum Risikomanagement, d.h. Hedging der Fremdwährungsposition

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

(a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,
 (b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des (Teil-)Fonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 SFDR: Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordnung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Ebene der Zielgesellschaften und direkten Investitionen bzw. Club-Deals. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt durch eine mindestens jährliche Besätigung durch den Manager der Zielgesellschaften. Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft oder Mieter (Gebäudenutzungsart) kommen, erhält der Manager der Zielgesellschaft zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten ab Entdeckung Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung (Bsp. Rückgabe, Verkauf, Übertragung) zu bestimmen.

Die Nichteinhaltung führt zu einer Grenzverletzung. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten müssen die entsprechenden Fondsanteile an der Zielfondsgesellschaft abgestoßen werden (Rückgabe, Verkauf, Übertragung). Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der testierten Jahresabschlüsse und der jeweiligen Pflichtangaben überwacht.

Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der direkten Investitionen bzw. Club-Deals kommen, sind diese innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu heilen (Bsp. Rückgabe, Verkauf, Übertragung).

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Es ist nicht auszuschließen, dass der Teilfonds Investitionen tätigen wird, die teilweise keine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 SFDR verfolgen oder nicht der SFDR unterliegen.

Für diesen Portfolioanteil (sog. Bestandsportfolio/-fonds) wird der Teilfonds einen Transformationsansatz anwenden, um den Anteil an Zielfonds mit Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 SFDR zu steigern und um die festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie auf Teilfondsebene zu erfüllen. Diese Fonds weisen entweder eine sehr geringe Restlaufzeit auf, unterliegen nicht der SFDR oder befinden sich bereits in der Umklassifizierung.

- Im Rahmen der Teilfondsaufgabe wurde sichergestellt, dass alle Zielfonds die offengelegten Ausschlüsse des Teilfonds einhalten und dies durch die GPs schriftlich bestätigt wurde.
- Zielfonds, die aktuell keine SFDR Art.8/9 Klassifizierung, jedoch dennoch ein nachhaltiges Portfolio aufweisen, haben die Nachhaltigkeitskriterien schriftlich bestätigt.
- Für Zielfonds, die der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) unterliegen, die keiner Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Artikel 8 / 9 SFDR verfolgen, wird ein Transformationsansatz gewählt: Fonds, die keine Klassifizierung gemäß Artikel 8 / 9 SFDR aufweisen, werden innerhalb der nächsten 4 Jahre auslaufen, umklassifiziert oder abgestoßen, sodass ab 2029 alle Fonds im Portfolio, die der SFDR unterliegen, als Artikel 8 oder 9 klassifiziert werden.

Zukünftige Investitionen werden ausschließlich in Zielgesellschaften getätigt, die die festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, JAB, Annexe, etc.) und periodic disclosures werden angefordert, gesichtet und ausgewertet. Der Fonds prüft Inhalt/Qualität der, seitens des Zielfondsmanagers gelieferten, Nachweise bzgl. des SFDR Art. 8/9 Status und weiterer Kriterien der Zielfonds.

Der Fonds prüft regelmäßig, ob der SFDR Art. 8/9 Status des Zielfonds und weitere Kriterien unverändert gilt (insbesondere durch Analyse/Auswertung der quartalsweisen Berichterstattung des Zielfonds).

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Der Fonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie. Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des (Teil-)Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw. der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten (Teil-)Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten (Teil-) Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland ("Stimmrechtsleitlinien") zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines "Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives " auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten (Teil-)Fonds und wird daher grundsätzlich für alle (Teil-)Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne (Teil-)Fonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des (Teil-)Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	16.07.2025	Erste Version